

Satzung Seniorpartner in School - Bundesverband e.V.

Präambel

Die Gesellschaft braucht das Engagement, die Lebenserfahrung und die Kompetenz der Älteren. Die Mitglieder von Seniorpartner in School e.V. engagieren sich ehrenamtlich besonders für die Jugend, indem sie sich in Schulen für Maßnahmen der gewaltfreien Kommunikation, der Gewaltprävention, der Integration und für die Förderung der sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen.

In dieser geregelten Form des Engagements erleben sich die älteren Menschen sinnstiftend und aktiv. Senioren¹, Kinder und Jugendliche lernen einander besser kennen, die Brücke zwischen Alt und Jung wird tragfähig.

Um diese Idee in der Praxis umzusetzen, wurde auf Initiative von Christiane Richter 2001 in Berlin „Seniorpartner in School e.V.“ als erster Landesverband gegründet.

Seit 2009 vertritt der Bundesverband Seniorpartner in School e.V. diese Idee bundesweit in der öffentlichen Wahrnehmung, bündelt überregionale Interessen und fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit der Landesverbände.

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen **Seniorpartner in School - Bundesverband e.V.** und ist unter dieser Bezeichnung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr

Artikel 2

Zweck, Aufgaben

(1) Seniorpartner in School - Bundesverband e.V. ist der Dachverband der selbständigen Landesverbände.

(2) Sein Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewaltfreiem Umgang miteinander durch das freiwillige Engagement der Generation in der 3. Lebensphase, die in den SiS-Landesverbänden organisiert ist.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mediation in Schulen bei Konfliktsituationen, durch Hilfe zur Gewaltprävention, fördernde Einzelgespräche zur Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen und Unterstützung von Schülerkonfliktlotsen.

¹ Die oben gewählte Schreibform bezieht sich im Folgenden gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen.

(4) Der Bundesverband hat dabei die Aufgaben, die Einhaltung der Satzungszwecke zu gewährleisten und die Landesverbände im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu unterstützen, z.B.:

1. beim Aufbau einer Organisationsstruktur mit haupt- und ehrenamtlichen Personen durch Vermittlung des erforderlichen Know-how

2. durch bundesweite Kontaktpflege zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, um Möglichkeiten zur Erlangung von Fördermitteln und finanzieller Hilfe zu eröffnen

3. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

4. durch Informationsaustausch über Mediations-, Schul- und Erziehungsentwicklungen

5. durch Organisationshilfen für Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

(5) Der Bundesverband achtet auf eine einheitliche Verbandsstruktur und Außendarstellung in den Mitgliedsverbänden

(6) Der Bundesverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlichen und privaten Institutionen

(7) Die Überprüfung, Weiterentwicklung und Einhaltung der Qualitätsstandards obliegen dem Bundesverband

Artikel 3

Gemeinnützigkeit / Status

(1) Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral

(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verband kann Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen erwerben oder mit Organisationen zusammenarbeiten, die seine Aufgaben im Sinne des Verbandszwecks unterstützen und ihm dabei förderlich sind.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Geschäftstätigkeit und für Aus- und Fortbildungszwecke werden nur die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Dabei finden die Grundsätze des Bundesreisekostengesetzes Anwendung, sofern es nicht andere förderungsbedingte Regelungen gibt.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG sind zulässig.

Artikel 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied wird für jedes Bundesland ein Landesverband zugelassen. Ordentliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme, wirken an der Verbandsarbeit mit und unterstützen den Bundesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben (Artikel 2), insbesondere bei der Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes und der Weiterentwicklung eines einheitlichen, hohen Qualitätsstandards. Sie sorgen dafür, dass die von der Hauptversammlung gefällten Beschlüsse in ihren Landesverbänden umgesetzt werden.

2. fördernde (außerordentliche) Mitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, welche die Verbandsziele besonders unterstützen. Sie sind auf der Hauptversammlung teilnahme- und antragsberechtigt, sie haben Rede- jedoch kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können als natürliche oder juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie sich in besonderem Maße Verdienste zugunsten des Verbandes erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung, aber kein Stimmrecht.

(2). Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Bundesverbands. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand erstattet auf der nächsten Hauptversammlung Bericht über die angenommenen und abgelehnten Aufnahmeanträge und erläutert im Ablehnungsfall die Gründe. Abgelehnte Bewerber können innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich Widerspruch einlegen, über den in der nächsten Hauptversammlung entschieden wird.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod bei natürlichen Personen
2. durch Auflösung der juristischen Person
3. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

4. durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Bestimmungen der Verbandssatzung und dem dort verankerten Regelwerk gröblich zuwider handelt, insbesondere gegen den Satzungszweck verstößt, Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt, den markenrechtlich geschützten Namen SiS nebst damit verbundenem Logo und die damit angemeldeten Dienstleistungen widerrechtlich verwertet oder mit der Zahlung seiner Beiträge gegenüber dem Verband trotz Mahnung mindestens 6 Monate im Verzug ist.

Vor dem beabsichtigten Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens hat der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich dazu zu äußern. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss soll eine Mediation versucht werden. Ergibt ein Ausschlussbeschluss, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung wird auf der nächsten Hauptversammlung entschieden. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten dieses Mitglieds. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss, wird damit die Mitgliedschaft beendet.

5. mit Auflösung des Verbandes

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis zum Bundesverband ergeben. Dies gilt nicht für rückständige Zahlungsverpflichtungen.

(5) Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Nur die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, das urheberrechtlich geschützte Logo zu nutzen, im Namen und unter der Bezeichnung „Seniorpartner in School“ tätig zu sein und die Ausbildungscurricula von „Seniorpartner in School“ zu verwenden.

Artikel 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. ein Kuratorium

Artikel 6 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen ihrer Vorstände und durch mindestens einen Delegierten aus. Jedes Mitglied hat somit mindestens zwei Stimmen. Die Anzahl der Stimmen und der Delegierten erhöht sich, wenn der Mitgliedsverband mehr als 100 aber weniger als 201 Mitglieder hat, auf zwei Delegierte (drei Stimmen), bei mehr als 200 aber weniger als 301 Mitgliedern auf drei Delegierte (vier Stimmen), bei mehr als 300 Mitgliedern auf vier Delegierte (fünf Stimmen).

2. Maßgeblich ist der Stand der Mitglieder eines Verbandes zum letzten 30.6. vor der Versammlung. Die Landesverbände teilen dem Bundesverband die Anzahl ihrer Mitglieder bis spätestens 31.7. eines jeden Kalenderjahres mit. Als Mitglieder im Sinne dieses Artikels gelten alle Mitglieder des Landesverbandes mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern. Die Delegierten werden von ihren Landesverbänden aus dem Kreise ihrer Mitglieder bestimmt. Die Landesverbände melden die an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder namentlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderer stimmberechtigter Teilnehmer schriftlich bevollmächtigt werden, wobei auf eine Person nur eine Vollmacht ausgestellt werden darf. Die Bevollmächtigung ist für jede Hauptversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Hauptversammlung ist grundsätzlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes zu wählen, wenn die Hauptversammlung für ihn optiert wird;
9. den Bundesverband aufzulösen;
10. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(3) Eine ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich einmal einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 5 Wochen schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Übermittlung (e-mail) gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannte gegebene Post- oder Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Frist für die Einberufung beträgt 14 Tage. Die Regelungen der Satzung, die für die ordentliche Versammlung getroffen sind, gelten auch für die außerordentliche Hauptversammlung.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Zulassung von Anträgen, die später gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Hauptversammlung wählt zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet der Vorstand.

(7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmenzahl anwesend oder vertreten ist.

(8) Ist eine ordentlich einberufene Hauptversammlung beschlussunfähig, kann der Vorstand am selben Tag und mit gleicher Tagesordnung eine erneute Hauptversammlung einberufen, wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit vorsorglich hingewiesen wurde. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig. Satzungsänderungen sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

(9) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(10) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung und eine Teilnehmerliste, sind dem Protokoll beizufügen. Bei Satzungsänderungen muss der vollständige Wortlaut angegeben werden. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern alsbald zur Verfügung zu stellen. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls schriftlich geltend zu machen. Hilft der Versammlungsleiter dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die nächste Hauptversammlung.

Artikel 7 Vorstand

(1) Der Vorstand soll aus mindestens sechs natürlichen Personen bestehen:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Finanzvorstand
4. dem Schriftführer
5. dem Qualitätsbeauftragten
6. und mindestens einem stimmberechtigten Beisitzer.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder eines Mitglieds des Bundesverbandes sein.

(3) Die Hauptversammlung wählt jedes Vorstandsmitglied einzeln. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit seiner Wahl und endet mit der dritten auf seine Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung kooptieren.

(4) Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

(5) Der Vorstand des Bundesverbandes führt die Verbandsgeschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Reisekostenordnung und legt diese der Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vor.

(6) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer ernennen. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Er ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und direkt verantwortlich.

(7) In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Hauptversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Hauptversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(8) Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten.

Artikel 8

Kassenprüfung

(1) Die Hauptversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung sowie des Jahresabschlusses. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Artikel 9

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ordentlich einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, zu der mit einem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung“ eingeladen werden muss.

(2) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Auswahl über den Begünstigten trifft der Vorstand.